

Satzung

Präambel

(1) Der Dienst der Pfarrsekretärin/des Pfarrsekretärs ist zu einer allgemeinen und unentbehrlichen Einrichtung der Pfarreien und der kooperativen Seelsorgeeinheiten geworden. Daher ist bei vielen der Wunsch erwacht, auch untereinander in Verbindung zu treten, durch Erfahrungsaustausch zu lernen und sich gegenseitig zu fördern. Diesen Zielen soll der Berufsverband dienen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
 - Berufsverband der Pfarrsekretärinnen und -sekretäre im Bistum Eichstätt.
- (2) Sein Sitz ist in Eichstätt. Die Eintragung ins Vereinsregister Eichstätt wird beantragt. Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz "e.V.".
- (3) Der Berufsverband der Pfarrsekretärinnen und –sekretäre im Bistum Eichstätt ist ein freier kirchlicher Zusammenschluss gemäß c. 215 CIC/1983.

§ 2 Zweck des Berufsverbandes

Der Zweck des Berufsverbandes ist:

- a) Mitwirkung bei der Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der Pfarrsekretärinnen/Pfarrsekretäre im Sinne der apostolischen und pastoralen Teilhabe der Laien am Leben der Kirche in der Pfarrei,
- b) die Vertretung der mit ihrer beruflichen Tätigkeit als Pfarrsekretärin/Pfarrsekretär verbundenen Interessen und Anliegen seiner Mitglieder,
- c) die Zusammenarbeit mit den Vertretern der Dienstnehmer für die Diözese Eichstätt in der Bayerischen KODA.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Berufsverband besteht aus ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht und aktivem und passivem Wahlrecht und außerordentlichen Mitgliedern ohne Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Ordentliches Mitglied kann der/die Pfarrsekretär/In in bestehendem Dienstverhältnis in der Diözese Eichstätt werden. Außerordentliches Mitglied kann werden, wer bereits aus einem Dienstverhältnis als Pfarrsekretär/In in der Diözese Eichstätt wegen Erreichen der Altersgrenze oder aus anderen Gründen ausgeschieden ist. Das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die ordentliche Mitgliedschaft endet damit und geht automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft über, sofern diese nicht ausdrücklich gekündigt wird.

- (3) Der Beitritt zum Berufsverband wird schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Berufsverband. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum jeweiligen Quartalsende. Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (5) Wenn ein Mitglied nachweisbar in grober Weise das Ansehen und die Interessen des Berufsverbandes schädigt, kann es durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem Berufsverband ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (6) Jedes Mitglied des Berufsverbandes zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Berufsverband wird geleitet von dem Vorstand, der sich zusammensetzt aus:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) Stellvertreter/In
 - c) Schriftführer/In
 - d) Kassierer/In
 - e) maximal drei Beisitzer/Innen
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind jeweils der/die Vorsitzende und Stellvertreter/In.
- (3) Ein Präses und eine geistliche Assistentin / ein geistlicher Assistent gehören dem Vorstand in beratender Funktion an.

§ 5 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand mit Ausnahme der beratenden Mitglieder wird auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Die Mitglieder sind auf Antrag in geheimer Wahl zu wählen. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder des Berufsverbandes.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Berufsverband endet auch das Amt im Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein/eine Nachfolger/In für die restliche Amtszeit gewählt. Bis zur Neuwahl wird eine/ein kommissarische/r Stellvertreter/In durch den Vorstand bestimmt.
- (3) Der Präses und die geistliche Assistentin/ der geistliche Assistent werden auf Vorschlag des Vorstandes durch den Bischof berufen.

 Die Berufung erfolgt jeweils auf drei Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Stellung des Vorstands gemäß § 26 BGB:
 - a) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/In vertreten den Berufsverband je allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die Stellvertreter/In nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
 - b) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Berufsverbandes, er gibt den Mitgliedern Rechenschaft über seine Tätigkeit und nimmt Wünsche und Anregungen der Mitglieder entgegen.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung auf Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Pflege von Kontakten zu Berufsverbänden anderer Diözesen
 - d) Mitarbeit bei der Erarbeitung von berufsbezogenen Aus- und Weiterbildungsangeboten der Mitglieder
 - e) Kassenführung
 - f) Erstellung eines Jahresplanes einschließlich der Verwendung finanzieller Mittel für das folgende Geschäftsjahr
 - g) Erstellung eines Jahresberichts
 - h) Öffentlichkeitsarbeit

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die Stellvertreter/In, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Berufsverbandes es erfordern, oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung jederzeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung des Berufsverbandes ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von dem/der Stellvertreter/In geleitet. Bei Wahlen wird die Leitung für die Dauer des Wahlganges einem/einer Wahlleiter/In übertragen, der/die von der Mitgliederversammlung bestellt wird. Die Art der Abstimmung über Anträge bestimmt der/die Versammlungsleiter/In. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem/der Versammlungsleiter/In und dem/der Protokollführer/In zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- b) Entlastung des gesamten Vorstands
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d) Wahl der Kassenprüfer/Innen
- e) Entgegennahme des jährlichen Kassenprüfberichts
- f) Festsetzen der Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge
- g) Entschließung über grundsätzliche, berufsständische Fragen
- h) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- i) alle sonstigen Angelegenheiten des Berufsverbandes, die nicht dem Vorstand besonders zugewiesen sind.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer/Innen werden durch die Mitgliederversammlung benannt und gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer/innen erstellen einmal im Jahr einen Prüfbericht, der allen Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

§10 Auflösung des Berufsverbandes

Für einen Beschluss über die Auflösung des Berufsverbandes ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Bei Auflösung des Berufsverbandes ohne Rechtsnachfolger oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das gesamte Vermögen an einen bei der Auflösung festzulegenden kirchlichen karitativen Verein.